

Satzung des Cannabis Social Club B-420

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen B-420 Social Club e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

als Zweck der Anbauvereinigung ist ausschließlich der gemeinschaftliche, nicht gewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung, sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des B-420 Social Club e.V. können alle volljährigen natürlichen Personen werden.
2. Als Mitglied in unserer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber B-420 Social Club e.V. schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Die Selbstauskunft wird drei Jahre aufbewahrt.
3. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber uns durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
 1. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft. Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich ggü. dem Vorstand zu stellen, welcher auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit Austritt des Mitglieds
 - c) mit Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit Wegfall eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Nach Ablauf der Mindestdauer kann die Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Betrags im Verzug befindet, welcher der Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht. Mit Streichung von der Mitgliederliste scheidet es aus dem Verein aus. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens drei Monate seit Absendung der Androhung vergangen sind; die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

10. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
12. Die Mindestdauer einer Vereinsmitgliedschaft muss drei Monate umfassen.

§4 Mitgliederbeiträge, Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und monatliche Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10 Euro, Änderungen zur Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand erlässt eine Beitrags- und Finanzordnung.
3. Der Vorstand beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.
4. Sofern durch Vorstandsbeschluss ein Anbaurat bestellt wurde, trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung Anbau betreffende Beschlüsse, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.
5. Der Vorstand kann in berechtigten Fällen im Einzelfall auch Beiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch:
 1. Beiträge
 2. Spenden im Binnenverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein

4. Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden im Binnenverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. gesetzlich geregelter Abgaben.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Anbaurat (fakultativ)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in.
2. 1., 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, vertreten. Vereinsintern gilt die Ausnahme des § 8 Ziffer 12 g)
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in werden auf unbestimmte Zeit berufen. Er/Sie können nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/den oder bei seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden/de,
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,

- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben
-
- 8. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen / eine hauptamtliche/n besoldete/n Geschäftsführer/in bestellen. Der / die Geschäftsführer/in kann zum / zur besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt (werden). Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der anderen Organe beratend teil. Der / die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein.
 - 9. Vorstandssitzungen sollen jährlich mindestens 12mal stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 10. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, entscheidet hierüber.

Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
 - 11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären.
 - 12. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
 - 13. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Anbaurat bestellt werden.
 - 14. Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung; dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden.
- 2. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
- 3. Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert.

Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

4. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
5. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- oder Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr.
6. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.
7. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
8. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann elektronisch, beispielsweise mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet ist.
11. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins

- f) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, sowie den Ausspruch von Abmahnungen diesen gegenüber.

Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sind intern zuständig für die Vertretung des Vereins bei der Unterzeichnung von Abschluss, Änderungen, Abmahnungen, Kündigungen, Aufhebungsverträgen in Bezug auf Dienstverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Jeweils die zwei nicht persönlich betroffenen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei diesen Rechtsgeschäften bzw. Erklärungen ggü. dem den Dienstvertrag selbst betreffenden Vorstandsmitglied.

13. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
14. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
2. Die Aufgaben des Anbaurats ist die Unterstützung des Vorstandes bezüglich Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus.
3. Der Anbaurat wählt in seiner konstituierenden Sitzung ein*e Sprecher*in
4. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens monatlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
5. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
6. Der Verein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Vorschriften bei sämtlichen Tätigkeiten des Vereins jederzeit eingehalten werden. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, um Risiken für die menschliche Gesundheit, die über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehen, zu vermeiden. Ein Risiko ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die weitergegebenen Produkte oder Vermehrungsmaterialien die nachfolgenden Kriterien nicht erfüllen.
 - a) Das Produkt oder Vermehrungsmaterial wurde nicht innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins gemeinschaftlich angebaut oder erzeugt.
 - b) Der Verein verfügt nicht über eine gültige Erlaubnis zur Weitergabe gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes.

- c) Die angebaute oder zur Weitergabe bestimmte Menge überschreitet die nach § 13 Absatz 3 gesetzlich erlaubten Höchstmengen.
- d) Das Produkt oder Vermehrungsmaterial enthält Stoffe, die die in einer Rechtsverordnung gemäß § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte überschreiten.
- e) Das Produkt wird nicht in Reinform als zulässige Substanz (z. B. Marihuana oder Haschisch) weitergegeben.
- f) Das Produkt ist mit den in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffen vermischt, vermengt oder verbunden.

Zusätzlich ist Vermehrungsmaterial nicht weitergabefähig, wenn:

- a) Es nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins gewonnen wurde.
- b) Der Verein nicht über eine gültige Erlaubnis zur Weitergabe des Vermehrungsmaterials gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes verfügt.

- 7. Der Verein verpflichtet sich, regelmäßig Stichproben des angebauten Produkts sowie des gewonnenen oder erworbenen Vermehrungsmaterials zu nehmen und deren Weitergabefähigkeit anhand der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Produkte oder Vermehrungsmaterialien, die nicht weitergabefähig sind, sind unverzüglich zu vernichten

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, im Anbauerrat und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer und im Falle von Vorstandssitzungen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§12 Mitwirkungspflicht

Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung

beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den /die/das

Suchtberatung & Drogenberatung DRK e.V. Bad Kreuznach

Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. Frankfurt

Integrative Drogenhilfe e.V. Frankfurt

B-420 Social Club Gesundheits- und Jugendschutzkonzept gemäß § 23 Abs. 6 KCanG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Kinder- und Jugendschutz

- 2.1 Hinweise auf Vorschriften des KCanG
- 2.2 Zugangskontrolle
- 2.3 Schulung des Personals
- 2.4 Einhaltung des Werbeverbots
- 2.5 Standortwahl
- 2.6 Sicherung von Immobilien und Anbauflächen
- 2.7 Schutz vor Weitergabe an Minderjährige
- 2.8 Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz
 - 2.8.1 Versand und Onlinehandel
 - 2.8.2 Edibles – essbare Produkte
 - 2.8.3 Begrenzung THC-Gehalt für Jugendliche unter 21 Jahren
 - 2.8.4 Präventionsangebote
 - 2.8.5 Frühinterventionsmaßnahmen
 - 2.8.6 Verpackungshinweise
 - 2.8.7 Öffentlicher Konsum
 - 2.8.8 Schwangerschaft und Stillzeit

3. Vernichtung von Cannabis-Materialien

- 3.1 Vernichtung von nicht weitergabefähigem Material oder einer Überproduktion
 - 3.1.1 Kooperation mit spezialisiertem Entsorgungsunternehmen
 - 3.1.2 Anwendung von Thermischen Verfahren
 - 3.1.3 Sicherheitsversiegelung und Lagerung zur späteren Vernichtung
 - 3.1.4 Schulung des Personals
- 3.2 Dokumentation und Nachverfolgbarkeit bei der Vernichtung von Cannabis-Materialien Erstellung
 - 3.2.1 eines Vernichtungsprotokolls
 - 3.2.2 Kontrolle und Freigabe Durchführung
 - 3.2.3 der Vernichtung Externe Bestätigung
 - 3.2.4 Archivierung
 - 3.2.5 Regelmäßige Audits und Überprüfungen
 - 3.2.6 Zugriffsbeschränkungen
 - 3.2.7

4. Gesundheitsschutz und Suchtprävention

- 4.1 Präventionsbeauftragte
- 4.2 Berücksichtigung der Bestimmungen für Heranwachsende
- 4.3 Dokumentationspflichten
- 4.4 Einhaltung der Anbau- und Weitergabemengen
- 4.5 Vermeidung von Weitergabe an Nicht-Mitglieder
- 4.6 Qualitätskontrolle, Abgabe und Verpackung
- 4.7 Vernichtung von nicht weitergabefähigem Material
- 4.8 Schulungen und Beratungen
- 4.9 Umgang mit Konsumverboten
- 4.10 Beratung und Prävention
- 4.11 Reaktion auf problematischen Konsum

5. Überwachung, Melde- und Kontrollwege

- 5.1 Überwachung
- 5.2 Verstöße und Sanktionen
- 5.3 Fortlaufende Überprüfungen

6. FAZIT

Der Vorstand des B-420 Social Club e.V.
1. Vorsitzender Sakda Stenzhorn

B-420 Social Club e.V.

**Schillerstraße 17
55545 Bad Kreuznach**

Telefonnr.: 0171/6410651
Homepage: www.b-420.de E-
Mail: missb@b-420.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz:

DE45ZZ00002710406

Registernummer:

VR 21076

Aufsichtsbehörde/Vereinsregister
Amtsgericht Bad Kreuznach

1. Einleitung

Gemäß § 23 Absatz 6 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) sind wir, der B-420 Social Club e.V., als eingetragener Cannabis Social Club verpflichtet, ein umfassendes Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses Konzept dient dem Schutz von Minderjährigen und der Förderung eines verantwortungsvollen Konsums unter Erwachsenen. Das vorliegende Konzept wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen des B-420 Social Club e.V. erstellt.

2. Kinder- und Jugendschutz

2.1. Hinweise auf Vorschriften des KCanG:

Der B-420 Social Club e.V. stellt sicher, dass alle Mitglieder und Besucher durch klare Beschilderung, Informationsbroschüren und beim Mitgliedsantrag auf die relevanten Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz hingewiesen werden. Dazu gehören u.a. die Mitgliedschaften werden nur Personen ab 18 Jahren nach einer präzisen Überprüfung erteilt, der Zutritt in die Vereinsräumlichkeiten dürfen nur für Personen ab 18 Jahren, das Verbot des Erwerbs, Besitzes und Anbaus von Cannabis unter 18 Jahren sowie das Verbot der Weitergabe von Cannabis an Minderjährige und Nicht-Mitglieder.

2.2. Zugangskontrolle:

Der Zutritt zu den Vereinsräumlichkeiten des B-420 Social Club e.V. ist ausschließlich volljährigen Mitgliedern gestattet. Dies wird durch eine strenge Kontrolle des Personal- und Mitgliedsausweises am Eingang sichergestellt. Der direkte Zugang zum Vereinsgelände ist zukünftig nur für den Vorstand, sowie ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied vorgesehen. Das Gelände der Produktionsstätte wird durch ein Sicherheitsschloss und am Eingang vorgesehene Kameras geschützt, und lediglich der Vorstand: Herr Sakda Stenzhorn, Herr Fabien Spreitzer und Herr Can Christ, sowie ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied haben direkten Zugang. Das Anwesende Vorstandsmitglied oder vom Vorstand beauftragte Mitglied prüft persönlich die Personalien und Eintrittsberechtigung, ohne diese erhält die Person keinen Zutritt.

2.3. Schulung des Personals:

Wir werden regelmäßig alle beteiligten Personen im Umgang mit dem Gesundheits- und Jugendschutzgesetz schulen und ständig einen Informationsaustausch vereinbaren, sodass die rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden.

2.4. Einhaltung des Werbeverbots:

Der B-420 Social Club e.V. stellt sicher, dass keine direkte oder indirekte Werbung für Cannabis erfolgt, weder offline noch online. Social-Media-Profile werden nur zur internen Kommunikation genutzt und enthalten keine werbenden Inhalte. Es erfolgt keine bezahlte Werbung. Das Social Media Profil des B-420 Social Club e.V. dient ausschließlich zur Kommunikation sowie der Informationsverbreitung mit und für Mitglieder zu Themen wie beispielsweise Jugendschutz. Der Verein verzichtet auf jegliche Art von Werbung, sowohl auf dem Vereinsgelände als auch außerhalb. Wir stellen sicher, dass Schilder und Hinweise nur sachliche Informationen enthalten und keine werbenden Inhalte. Das Vereinsheim wird lediglich an der Eingangstür über eine sachliche Angabe des Namens verfügen.

2.5. Standortwahl:

Bei der Wahl des Standorts wurde darauf geachtet, dass ein Mindestabstand von 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen eingehalten wird. In Bezug auf die Produktionsstätte wurde diese bereits von der Verbandsgemeinde Wöllstein bestätigt und ausgehändigt. Für die Suche des Vereinsheimes werden die Abstandsregeln ebenfalls beachtet, eingehalten und zertifiziert.

2.6. Sicherung von Immobilien und Anbauflächen:

Die Gebäude und Anbauflächen des B-420 Social Club sind durch Türen mit einbruchssicheren Maßnahmen geschützt und werden zukünftig Kameraüberwacht. Darüber hinaus werden Alarmanlagen installiert, die vor unbefugtem Zutritt warnen. Die Anbauflächen sind durch Sichtschutzmaßnahmen vor Einsicht von außen gesichert. Die Anbauflächen sind sicht- und wettergeschützt in Räumen innerhalb einer Halle, die durch zusätzliche Türen geschützt sind. Der Innenausbau der einzelnen Anbauräume innerhalb der Produktionsstätte verhindert zusätzlich die Einsicht in die Anbauflächen von außen.

2.7. Schutz vor Weitergabe an Minderjährige:

Durch regelmäßige Schulungen der Mitglieder wird sichergestellt, dass keine Weitergabe von Cannabis an Minderjährige erfolgt. Im Verdachtsfall erfolgt umgehend eine Meldung an die Vereinsleitung und gegebenenfalls an die örtlichen Behörden. Ausnahmen werden nicht toleriert; bei Bestätigung eines Verstoßes wird das betreffende Mitglied zur Rechenschaft gezogen und fristlos aus dem Verein ausgeschlossen. Diese Regelung ist ebenfalls in der Satzung des B-420 Social Club verankert und wird ohne Kompromisse durchgesetzt.

2.8. Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz:

- 2.8.1** Versand, Lieferung und Onlinehandel von Cannabis sind verboten.
- 2.8.2** Sogenannte Edibles (THC-haltige Gummibärchen, Kekse etc.) sind verboten.
- 2.8.3** Begrenzung des psychoaktiv wirkenden Tetrahydrocannabinol (THC) für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren auf maximal 10 Prozent bei Weitergabe, sowie auf 30gr. pro Monat und max. 25gr. Pro Tag beschränkt.
- 2.8.4** Ausbau der Präventionsangebote durch die BZgA.
- 2.8.5** Ausbau der Frühinterventionsmaßnahmen für konsumierende Kinder und Jugendliche.
- 2.8.6** Strenge Verpackungshinweise zu gesundheitlichen Risiken sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen.
- 2.8.7** Beschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis: kein Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren; kein Konsum in Anbauvereinigungen und in Sichtweite von Anbauvereinigungen; kein Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr; kein Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf Kinderspielplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten. Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 200 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.
- 2.8.8** Gemäß §21 Abs. 3 Nr. 2 des KCanG sind Anbauvereinigungen verpflichtet, bei der Abgabe von Cannabisprodukten und Vermehrungsmaterial umfassende, evidenzbasierte Informationen bereitzustellen. Diese Informationen umfassen die sachgerechte Dosierung und sichere Anwendung von Cannabis sowie eine klare Aufklärung über die potenziellen Risiken des Cannabiskonsums, insbesondere in Bezug auf Jugend- und Gesundheitsschutz. Ein besonderer Hinweis gilt dem Nichtkonsum während Schwangerschaft und Stillzeit, um die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen.

3. Vernichtung von Cannabis-Materialien

3.1. Vernichtung von nicht weitergabefähigem Material oder einer Überproduktion:

Die sichere und rechtskonforme Vernichtung von nicht weitergabefähigem Cannabis-Material ist für den B-420 Social Club von zentraler Bedeutung. Dadurch stellen wir sicher, dass wir sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen als auch das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung minimieren. Zu nicht weitergabefähigem Material zählen unter anderem Überproduktion von Cannabis, überschüssige oder nicht nutzbare Pflanzenreste, verschimmelter oder anderweitig kontaminierter Cannabis, sowie Abfälle aus der Produktion und Verarbeitung.

Wir haben verschiedene Lösungsansätze zur Vernichtung betrachtet und befinden uns in Absprache mit Dr. Grünhoff vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz. Aufgrund des gesicherten Ablaufes haben wir uns für folgende Option entschieden.

3.1.1. Kooperation mit spezialisiertem Entsorgungsunternehmen:

- Wir werden mit einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen (Remondis) die auf die sichere Vernichtung von besonderen Materialien spezialisiert sind zusammenarbeiten und regelmäßige Abholtermine vereinbaren, wobei das Material sicher verpackt und dokumentiert übergeben wird. Die Firma Remondis verfügt über die notwendigen Genehmigungen und kann somit die Vernichtung von Cannabis-Materialien unter strengen Sicherheitsvorkehrungen durchführen und eine Vernichtungserklärung als Nachweis vorlegen.

3.1.2. Anwendung von Thermischen Verfahren:

- Eine weitere Möglichkeit ist die thermische Vernichtung des Materials durch kontrolliertes Verbrennen. Diese wird ebenfalls von der Firma Remondis übernommen. Dabei wird das abgeholte Restmaterial unter hohen Temperaturen verbrannt, sodass keinerlei wirksame Bestandteile zurückbleiben. Der Transport wird nach der Abholung auf direktem Weg zur Verbrennungsanlage der Firma Remondis nach Frankfurt transportiert und ohne Zwischenlagerung in der dafür vorgesehenen Anlage verbrannt. Somit haben Unbefugte auch nach Abholung des Restmaterials keine Zugriffsmöglichkeiten.

3.1.3. Sicherheitsversiegelung und Lagerung zur späteren Vernichtung:

- Das Material wird sicher versiegelt und gelagert, bis es zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet wird, wenn die entsprechende Menge oder Gelegenheit dafür vorhanden ist. Wir garantieren eine sichere Lagerbedingung und eine ordnungsgemäße Verwaltung, um Missbrauch oder andere Risiken zu verhindern. Hierfür wird ein gesicherter Container verwendet und das zu vernichtende Material zerkleinert, mit einem Substrat wie bspw. Erde oder Kaffee gemischt und in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes entsorgt.

3.1.4. Schulung des Personals:

- Wir werden regelmäßig alle beteiligten Personen im Umgang mit der Vernichtung, Cannabis-Materialien schulen und ständig einen Informationsaustausch vereinbaren, die rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden.

3.2 Dokumentation und Nachverfolgbarkeit bei der Vernichtung von Cannabis-Materialien

Um Transparenz und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der Vernichtung von nicht weitergabefähigem Cannabis-Material sicherzustellen, ist eine lückenlose Dokumentation und Nachverfolgbarkeit aller Schritte erforderlich. Hier sind die wesentlichen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Anforderungen:

3.2.1. Erstellung eines Vernichtungsprotokolls

- Für jede Vernichtung von Cannabis-Material wird ein detailliertes Vernichtungsprotokoll erstellt. Das Protokoll enthält folgende Informationen:
- Datum und Uhrzeit der Vernichtung.
- Art und Menge des zu vernichtenden Materials (z.B. Pflanzenreste, kontaminiertes Cannabis, Abfälle aus der Produktion)
- Grund für die Vernichtung (z.B. Qualitätsmängel, Überproduktion).
- Verantwortliche Person(en), die den Vernichtungsprozess beaufsichtigen (Name, Position).
- Vernichtungsmethode (z.B. thermische Vernichtung, chemische Neutralisation, Übergabe an ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen (Remondis))
- Ort der Vernichtung

3.2.2. Kontrolle und Freigabe

Vor dem Beginn der Vernichtung wird eine Freigabe durch eine autorisierte Person aus dem Vorstand des CSC erteilt, in dieser wird bestätigt, dass die Vernichtung notwendig und konform mit den internen Richtlinien ist. Eine zweite Person überprüft das Material und die Menge, um sicherzustellen, dass alle Angaben korrekt sind.

3.2.3. Durchführung der Vernichtung

Die Übergabe für den Vernichtungsvorgang wird in Anwesenheit von mindestens zwei autorisierten Personen des Vorstandes durchgeführt, um ein Vier-Augen-Prinzip für die Durchführung zu gewährleisten. Der gesamte Prozess kann fotografisch oder videografisch dokumentiert werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

3.2.4. Externe Bestätigung

Da die Vernichtung durch ein externes Entsorgungsunternehmen erfolgt, wird von der beauftragten Firma Remondis eine Vernichtungserklärung beziehungsweise ein Zertifikat eingeholt, dass die Abholung und direkte Vernichtung in der Verbrennungsanlage bestätigt. Dieses Zertifikat wird dem Vernichtungsprotokoll beigelegt.

3.2.5. Archivierung

Alle Dokumente einschließlich Vernichtungsprotokoll, externe Bestätigung sowie mögliche Fotografien werden in einem zentralen, sicheren Archiv aufbewahrt, zudem nur Personen aus dem Vorstand zugriff erhalten. Die Archivierung erfolgt sowohl physisch (z.B. in Aktenordnern) als auch digital (in einem geschützten und zugangsbeschränkten Datenbanksystem). Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente beträgt mindestens zehn Jahre, oder länger, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2.6. Regelmäßige Audits und Überprüfungen

Es werden regelmäßige Besprechungen und interne Überprüfungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Dokumentationsverfahren eingehalten werden und um mögliche Verbesserungen im Prozess zu identifizieren. Diese Besprechungen werden dokumentiert und die Ergebnisse in regelmäßigen Vorstandssitzungen besprochen.

3.2.7. Zugriffsbeschränkungen

Nur autorisierte Personen (der Vorstand) haben Zugang zu den Dokumentationsunterlagen sowie auf das digitale Archivsystem, um die Integrität und Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten. Durch diese detaillierten Dokumentations- und Nachverfolgbarkeitsmaßnahmen stellt der B-420 Social Club e.V. sicher, dass die Vernichtung von Cannabis-Materialien transparent und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Dies minimiert Risiken und gewährleistet, dass alle relevanten Informationen jederzeit nachvollziehbar sind.

4. Gesundheitsschutz und Suchtprävention

4.1. Präventionsbeauftragte:

Unsere Präventionsbeauftragten Fabien Spreitzer, geb. 23.07.1998 und Schayan Matalabi, geb. 15.03.1997, sind jederzeit erreichbar unter der Email: missb@b-420.de sowie telefonisch unter +49 160 3363610. Die zuständigen Präventionsbeauftragten werden gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 KCanG allen Mitgliedern der Anbauvereinigung durch einen internen Aushang in den Vereinsräumlichkeiten bekannt gegeben.

4.2. Berücksichtigung der Bestimmungen für Heranwachsende:

Für Mitglieder zwischen 18 und 21 Jahren gelten besondere Regelungen hinsichtlich des THC-Gehalts (max. 10 %) und der Weitergabemenge (max. 30 g/Monat, jedoch max. 25g/Tag). Diese Vorgaben werden durch eine zentrale Dokumentation und regelmäßige Kontrollen sichergestellt. Im Kassensystem des B-420 Social Club e.V. ist zudem einzusehen, welche Menge sowie welches Produkt erworben worden sind.

4.3. Dokumentationspflichten:

Der B-420 Social Club e.V. nutzt eine Software zur Dokumentation der Anbau-, Transport- und Bestandsmengen. Zusätzlich werden alle Arbeits- und Anbauschritte manuell festgehalten und mit der jeweiligen Signatur des verantwortlichen Mitglieds auf ihre Echtheit bestätigt, wobei der Datenschutz stets gewährleistet wird. Die Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials ist jederzeit gewährleistet.

4.4. Einhaltung der Anbau- und Weitergabemengen:

Die im Konzept festgelegten Anbau- und Weitergabemengen werden streng überwacht. Überschreitungen der erlaubten Anbaumenge werden dokumentiert und gegebenenfalls den zuständigen Behörden gemeldet.

4.5. Vermeidung von Weitergabe an Nicht-Mitglieder:

Der B-420 Social Club e.V. stellt sicher, dass keine Weitergabe von Cannabis und Produkten gewonnen aus Cannabis, an Nicht-Mitglieder erfolgt. Dies wird durch die strikte Kontrolle der Abgabeprozesse gewährleistet. Im Verdachtsfall erfolgt umgehend eine Meldung an die Vereinsleitung und gegebenenfalls an die örtlichen Behörden. Ausnahmen werden nicht toleriert; bei Bestätigung eines Verstoßes wird das betreffende Mitglied zur Rechenschaft gezogen und fristlos aus dem Verein ausgeschlossen. Diese Regelung ist ebenfalls in der Satzung des B-420 Social Club verankert und wird ohne Kompromisse durchgesetzt.

4.6. Qualitätskontrolle, Abgabe und Verpackung:

Alle weitergegebenen Produkte werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 KCanG ausschließlich mit den erforderlichen Angaben (Gewicht, Sorte, Inhaltsstoffe, Erntedatum, Abgabedatum, THC/CBD-Gehalt, Dosierung, Anwendungshinweise, etc.) in Form eines QR-Codes von der BZgA deklariert und neutral verpackt an die Mitglieder abgegeben. Zusätzlich wird jedem Produkt ein Beipackzettel beigelegt, der unter anderem von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bereitgestellte Informationen zu gesundheitlichen Risiken, Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen enthält. Dieser Beipackzettel umfasst auch wichtige Hinweise zum Konsum, Beratungshinweise sowie Kontaktmöglichkeiten zur Sucht- und Drogenhotline. Die Qualität des Anbaus wird durch regelmäßige interne und externe Prüfungen sichergestellt, umfassend dokumentiert und bei der Abgabe an die Mitglieder detailliert und transparent weitergegeben.

4.7. Vernichtung von nicht weitergabefähigem Material:

Nicht weitergabefähiges Cannabis, Samen oder Stecklinge werden unter strengen Auflagen und dokumentierten Verfahren vernichtet, um Missbrauch zu verhindern.

4.8. Schulungen und Beratungen:

Der B-420 Social Club e.V. bietet regelmäßig Schulungen zur Suchtprävention und risikoreduziertem Konsum an. Die Präventionsbeauftragten des Clubs stehen allen Mitgliedern für Fragen zur Verfügung und kooperiert eng mit örtlichen Suchtberatungsstellen.

4.9. Umgang mit Konsumverboten:

Konsumverbote innerhalb und in der Nähe des B-420 Social Club e.V. werden durch deutliche Beschilderung und regelmäßige Kontrollen durchgesetzt. Verstöße werden hart sanktioniert und ggfs. an die zuständigen Behörden gemeldet.

4.10. Beratung und Prävention:

Die Präventionsbeauftragten bieten individuelle Beratungsgespräche und Informationsveranstaltungen an. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit örtlichen Suchtberatungsstellen, insbesondere der Sucht- und Drogenberatung des Caritasverband Bad Kreuznach. Ansprechpartner ist Herr Christian Schaller, erreichbar per E-Mail unter c.schaller@caritas-rhn.de oder direkt telefonisch unter 0671/8382823.

Dadurch können betroffenen Mitgliedern frühzeitig Hilfsangebote unterbreitet werden, auch bei Bedarf anonym. Zusätzlich können Sie online Informationen unter www.cannabis-praevention.de, www.caritas-rhn.de, www.b-420.de und www.bundesgesundheitsministerium.de einholen.

4.11. Reaktion auf problematischen Konsum:

Bei Hinweisen auf problematischen Konsum wird sofort ein Gespräch mit dem betroffenen Mitglied und unseren Präventionsbeauftragten geführt und ggf. eine Vermittlung an eine Suchtberatungsstelle vorgenommen. Bei akuten oder übermäßigen Problemen wird dem Mitglied die Abgabe verweigert und erst mit Nachweis einer erfolgreichen Therapie und einer anschließenden Neubewertung der Situation, wiederaufgenommen.

5. Überwachung, Melde- und Kontrollwege

5.1. Überwachung:

Die regelmäßige Überwachung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand und ggf. einem vom Vorstand ernannten verantwortlichen Mitglied. Dies umfasst alle Arbeitsschritte, die Abgabe und Abgabemengen, jegliche Dokumentationen, Wartungs- und Pflichtarbeiten, Personalien Kontrollen, die Ein- und Ausgänge des Vereinsgeländes, sowie sämtliche Maßnahmen zum Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen.

5.2. Verstöße und Sanktionen:

Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, wie unerlaubte Weitergabe oder Konsum, werden unverzüglich an die zuständigen Behörden gemeldet. Intern werden Sanktionen verhängt, die bis zum Ausschluss aus dem Club führen können.

5.3. Fortlaufende Überprüfung:

Das Gesundheits- und Jugendschutzkonzept des B-420 Social Club e.V. wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um den neuesten gesetzlichen Anforderungen und den Gegebenheiten im Verein gerecht zu werden.

6. Fazit

Das vorliegende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept stellt sicher, dass der B-420 Social Club e.V. alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt und gleichzeitig einen sicheren und verantwortungsvollen Rahmen für seine Mitglieder bietet. Durch umfassende Schutzmaßnahmen, Schulungen und Kooperationen mit örtlichen Stellen wird der Jugendschutz und die Gesundheitsprävention effektiv umgesetzt.

Bad Kreuznach, den 29.08.2026

H. G. A. Christ

J. W. H. H. G. Paul Kneis

Schneidmühl





G. H. H.